



Neue Offenlegungsvorschriften für Stiftungen

Ab 1. Januar 2023 muss der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde jährlich den Gesamtbetrag der ihm und der Geschäftsleitung direkt oder indirekt ausgerichteten Vergütungen gesondert bekannt geben. Dabei geht es um:

- Honorare, Löhne, Bonifikationen und Gutschriften
- Tantiemen, Beteiligungen am Umsatz und andere Beteiligungen am Geschäftsergebnis
- Dienst- und Sachleistungen
- Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten
- Antrittsprämien
- Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und andere Sicherheiten
- Verzicht auf Forderungen
- Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen
- Sämtliche Leistungen für zusätzliche Arbeiten
- Entschädigungen im Zusammenhang mit Konkurrenzverboten.

Gemäss aktuellen Erläuterungen der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) sind die Vergütungen erstmals für das Berichtsjahr 2023 gesondert bekannt zu geben. Es ist den Stiftungen überlassen die Vergütungen bereits für das Berichtsjahr 2022 mit der Jahresrechnung 2022 offenzulegen.

Um die Steuerbefreiung nicht zu gefährden, sollten Stiftungen sich sorgfältig informieren, die jeweilige kantonale Praxis beachten und gegebenenfalls eine Entschädigungsrichtlinie aufsetzen.

Zwischendividenden

Mit der Aktienrechtsrevision können neu Dividenden aus Gewinnen des laufenden Jahres ausgeschüttet werden.

Für die Ausschüttung einer solchen Dividende aus laufenden Gewinnen muss ein unterjähriger **Zwischenabschluss** erstellt werden.

Dazu gehören dieselben Bestandteile wie beim regulären Jahresabschluss: Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, wobei im Anhang der Zweck der Erstellung des Zwischenabschlusses zu nennen ist.

Der Zwischenabschluss muss durch eine Revisionsstelle geprüft werden ausser, wenn alle Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet sind, oder im Fall eines Opting-out.

Die Ausschüttung einer Zwischendividende ist in einem GV-Beschluss festzuhalten. Weiter sind wie bei der Ausschüttung einer ordentlichen Dividende die Einreichung der Formulare bei der Eidg. Steuerverwaltung und die Entrichtung der Verrechnungssteuer zu beachten.